

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 189/09 B

L 5 AL 84/06 (LSG Hamburg)
S 60 AL 1078/05 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 28. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 28.8.2009, mit dem dieses ihre Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg zurückgewiesen hat.
- 2 Sie rügt eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6.4.2006 mit dem Aktenzeichen B 7a AL 64/05 R. Hierzu trägt sie vor, die Entscheidung des LSG sei mit der bezeichneten Entscheidung des BSG "nicht vereinbar", weil die im Verwaltungsverfahren unterlassene Anhörung nicht ordnungsgemäß im Gerichtsverfahren nachgeholt worden sei. Hierdurch werde auch ihr (der Klägerin) rechtliches Gehör verletzt (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; Art 103 Abs 1 Grundgesetz). Die Entscheidung des LSG weiche zudem von einem Urteil des BSG vom 31.10.2002 mit dem Aktenzeichen B 4 RA 15/01 R ab, in dem ausgeführt sei, die Entscheidung über eine Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung einer im Gerichtsverfahren angefochtenen Regelung nach Anhörung im Gerichtsverfahren sei selbst ein Verwaltungsakt, der gemäß § 96 Abs 1 SGG zum Gegenstand der Klage werde. Hiervon abweichend habe das LSG im Rahmen der nachträglichen (im Gerichtsverfahren) durchgeführten Anhörung angenommen, die Beklagte habe formlos Stellung genommen. Von der Entscheidung des BSG vom 31.10.2002 weiche das LSG auch dadurch ab, dass es zu Unrecht eine Anhörungsfrist von nur zwei Wochen als angemessen angenommen habe. Die Sache habe außerdem grundsätzliche Bedeutung, weil die Klärung der aufgelaufenen Rechtsfragen zugleich mit Rücksicht auf eine unbestimmte Anzahl ähnlich liegender Fälle geboten sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; eine Abweichung liegt folglich nicht schon vor, wenn das Urteil des LSG nicht den aufgestellten



Kriterien dieser Rechtsprechung entspricht, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*siehe nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Soweit die Klägerin eine Abweichung von der Entscheidung des BSG mit dem Aktenzeichen B 7a AL 64/05 R (*Entscheidung vom 6.4.2006*) und betreffend die angemessene Frist für eine Anhörung eine Abweichung von der Entscheidung des BSG mit dem Aktenzeichen B 4 RA 15/01 R (*Entscheidung vom 31.10.2002*) rügt, fehlt es von vornherein an der Darlegung derartiger divergierender Rechtssätze. Die Klägerin macht vielmehr lediglich, wie ihre Wortwahl deutlich macht, geltend, dass die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien des BSG in den bezeichneten Entscheidungen entspreche. Dies genügt indes für die Zulassung der Revision nicht, weil die Klägerin damit in Wirklichkeit nicht eine Abweichung von einer Entscheidung des BSG rügt, sondern nur Kritik am Inhalt der Entscheidung übt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 Soweit die Klägerin eine Abweichung des LSG zur Entscheidung des BSG vom 31.10.2002 mit dem Aktenzeichen B 4 RA 15/01 R bezüglich der Frage rügt, ob die "Entscheidung" der Beklagten im Rahmen einer im Gerichtsverfahren nachgeholtten Anhörung in Form eines Verwaltungsakts oder formlos ergehe, kann dahinstehen, ob die Klägerin die behauptete Divergenz hinreichend deutlich herausgearbeitet hat. Jedenfalls fehlt es an einer ausreichenden Sachverhaltsfeststellung, um die Entscheidungserheblichkeit für das Urteil des LSG beurteilen zu können (*vgl zu dieser Voraussetzung BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). Die Klägerin macht nicht einmal den Streitgegenstand deutlich; sie ermöglicht dem Senat nicht ansatzweise eine Entscheidung darüber, ob bzw wieso ihre Anhörung im Verwaltungsverfahren erforderlich aber nicht durchgeführt worden war, also eine Schlüssigkeitsprüfung über die Entscheidungserheblichkeit für das LSG, geschweige denn über die Entscheidungserheblichkeit für die vom Senat im Revisionsverfahren zu treffende Entscheidung (*vgl zu dieser Voraussetzung nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 82 mwN*).
- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt auch nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht, soweit es die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache betrifft. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den



Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 7 Keine dieser Voraussetzungen hat die Klägerin mit ihrer Begründung erfüllt. Weder formuliert sie konkrete Rechtsfragen, noch erläutert sie, wieso deren Beantwortung noch der Klärung bedarf. Dies gilt in besonderer Weise im Hinblick darauf, dass sie sich auf Entscheidungen des BSG beruft, denen die LSG-Entscheidung nicht gerecht werde. Schließlich fehlt es auch an einer Darlegung der Klärungsfähigkeit - wie im Rahmen des Vortrags Divergenz - mangels jeglicher Sachverhaltsdarstellung. Dem Senat ist es deshalb nicht möglich, die Rechtserheblichkeit der Problematik einer im Gerichtsverfahren nachgeholten Anhörung zu beurteilen.
- 8 Schließlich fehlt es auch an einer ausreichenden Darlegung zum Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs handelt es sich nicht um einen derartigen absoluten Revisionsgrund, so dass wie auch für die Darlegung der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung eine Sachverhaltsschilderung erforderlich gewesen wäre, die vorliegend gänzlich fehlt. Ob die Klägerin mit ihrem Vortrag überhaupt schlüssig eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG selbst - und nicht vielmehr eine solche durch die Beklagte, weil sie bei ihrer Entscheidung verblieben ist, ohne auf ein Schreiben der Klägerin einzugehen - rügt, ist damit nicht von Bedeutung.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

